



**IGE | IPI**

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle

Istituto Federale della Proprietà Intellettuale

Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59g

CH-3003 Bern

T +41 31 377 77 77

info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben

SUISA

Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement

Bellariastrasse 82

Postfach 782

8038 Zürich

Bern, 10. Juni 2020

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu

Ihre Nachricht vom 13. Januar 2020

## **SUISA Verteilungsreglement**

### **Revision der Ziffern 4.1, 4.2.5, 4.2.6, 5.4, 5.5.8.3 und 5.5.9: Aufhebung der Verteilungsklasse 4A**

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 13. Januar 2020. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

#### **1. Formelles**

##### **1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ**

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Sie stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 der Statuten der SUISA). Gemäss Protokollauszug vom 25. Oktober 2019 hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Änderung einstimmig gutgeheissen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 26. November 2019 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 11. Dezember 2019 eingeladen.

##### **1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ**

Nach Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 der Statuten der SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplante Änderung des VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

##### **1.3 Ergebnis**

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

## **2. Materielles**

### **2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderung**

Ausgangspunkt bildet in Tarif D die Streichung der Wahlmöglichkeit für Konzertinstitute, ihre Konzerteinnahmen gegenüber der Suisa für die gesamte Saison abzurechnen - seit dem 1. Juli 2008 sieht der Tarif D für Konzerte ausschliesslich die Einzelabrechnung pro Konzert vor. Die Einnahmen der Konzertinstitute nach dem Tarif D, für welche diese mit der Suisa pro Saison abgerechnet haben, sind in die Verteilungsklasse (VK) 4A geflossen. Einnahmen aus Konzerten der Konzertgesellschaften, die einzeln nach Tarif D lizenziert werden, fliessen in die VK 4B, die pro Programm verteilt wird.

Die Streichung der Saisonabrechnung soll nun im VR mit der Aufhebung der VK 4A nachvollzogen werden. Zudem soll die VK 4B in die VK 4 umbenannt werden. Damit fliessen alle Zuweisungen, die bis anhin den VK 4A und 4B zugeordnet wurden, neu in die VK 4 und werden pro Programm verteilt.

Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

In Ziffer 4.1 VR (Anzahl der Verteilungsklassen) werden die VK 4A und 4B gelöscht. Der Titel der VK 4 (Konzerte) wird abgeändert in „Konzerte und konzertähnliche Darbietungen“.

Die Reihenfolge und Nummerierung der Ziffern 4.2.5 und 4.2.6 VR wird getauscht. Die neue Ziffer 4.2.5 VR lautet „Verteilungsklasse 4 (Konzerte und konzertähnliche Darbietungen)“. Die neue Ziffer 4.2.6 VR lautet „Verteilungsklasse 5-8 (kirchliche Aufführungen, Blasmusiken, Chöre und Jodelclubs)“. Ziffer 4.2.6 Absatz 1 (vormals Ziffer 4.2.5 Abs. 1) wird gestrichen. Dadurch vermindert sich in Ziffer 4.2.6 die Absatznummerierung der Absätze 2-7 jeweils um eins.

In Ziffer 5.4 VR (Zuweisung der Einnahmen der einzelnen Tarife) werden unter Tarif D die Zuweisungen an die VK 4A (Einnahmen aus Abrechnungen pro Saison) und die VK 4B (Einnahmen aus Abrechnungen für einzelne Konzerte) gestrichen. Die Zuweisung der Einnahmen aus dem Tarif D erfolgt neu ausschliesslich in die VK 4. Die Zuweisung aus dem GT K in Höhe von 10% in die VK 4A (Einnahmen ohne Programm) wird gestrichen und die Zuweisung in die VK 4 (bisher 4B) wird von 40% auf 50% erhöht.

In Ziffer 5.5.8.3 Absatz 3 VR wird die Zuweisung aus dem GT 7 (Reprographie-Rechte ausserhalb von Schulen im nicht-pädagogischen Repertoire) in Höhe von 8,5 % in die VK 4A gestrichen. Die Zuweisung in die VK 4 (bisher VK 4B) wird entsprechend um 8,5% von 16,6% auf 25,1% erhöht.

In Ziffer 5.5.9 Absatz 3 VR wird die Zuweisung aus dem GT 8 (Reprographie-Rechte im Bereich der schulischen Nutzung im nicht-pädagogischen Repertoire) in Höhe von 8,5% in die VK 4A gestrichen. Die Zuweisung in die VK 4 (bisher VK 4B) wird entsprechend um 8,5% von 16,6% auf 25,1% erhöht.

Im VR wird zudem durchgehend die VK 4B durch die VK 4 ersetzt.

### **2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderung**

Die Verteilung der Einnahmen muss den Anforderungen der Art. 45 und 49 URG entsprechen. Art. 45 URG verlangt, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen. Die Verwertung muss nach festen Regeln erfolgen, die dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechen. Gemäss Art. 49 URG muss die Verteilung des Verwertungserlöses nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen (Art. 49 Abs. 1 URG) bzw. des aufgrund überprüfbarer und sachgerechter Kriterien geschätzten Ertrags erfolgen (Art. 49 Abs. 2 URG).

Mit der Aufhebung der VK 4A können die dorthin geflossenen Zuweisungen - jetzt VK 4 - schneller verteilt werden. Die Zuweisungen werden künftig nur noch den Berechtigten zukommen, die Konzerteinnahmen erhalten. Alle mit der Umbenennung der VK 4B in VK 4 verbundenen Änderungen im VR sind rein redaktioneller Natur.

Damit entsprechen die Änderungen den Anforderungen von Art. 45 und 49 URG.

### **2.3 Ergebnis**

Die Aufhebung der VK 4A und die Änderung der Ziffern 4.1, 4.2.5, 4.2.6, 5.4, 5.5.8.3 und 5.5.9 VR ist zu genehmigen.

### **3. Gebühren**

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 38 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

#### **verfügt:**

1. Die Aufhebung der Verteilungsklasse 4A und die Änderung der Ziffern 4.1, 4.2.5, 4.2.6, 5.4, 5.5.8.3 und 5.5.9 Suisa Verteilungsreglement wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 570.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich  
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

*Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand*